



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Stuttgart 18. Februar 2021

An die
auf der Grundschule aufbauenden Schulen
und die Sonderpädagogischen Bildungs-
und Beratungszentren in öffentlicher und
privater Trägerschaft

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

in Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerinnen und Schüler an Ihren Schulen legen in wenigen Wochen Ihre Abschlussprüfungen in einem Schuljahr ab, das wie das vorangehende von der Corona-Pandemie mit all seinen Besonderheiten und Einschränkungen für den Schulbetrieb geprägt ist. Man kann nicht ernsthaft bestreiten, dass diese Bedingungen herausfordernd sind.

Angesichts der bevorstehenden Abschlussprüfungen werden sich die Schülerinnen und Schüler Sorgen machen, dass ihre Bewertungen schlechter ausfallen könnten als die von Abschlussjahrgängen außerhalb der Pandemiesituation. Diese Befürchtung wurde, wie Sie wissen, auch bereits im vorangehenden Schuljahr geäußert.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Tatsächlich zeigte sich jedoch beim letzten Prüfungsdurchgang, dass dies unbegründet war. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen lagen über alle Prüfungen und Fächer hinweg auf dem Niveau der Vorjahre. Das lag sicher nicht zuletzt daran, dass die Lehrkräfte mit dem Wissen um die Besonderheiten des Schuljahres bewerteten. Dafür bin ich Ihnen sehr dankbar und bitte Sie, auch bei diesem Prüfungsjahrgang mit pädagogischem Augenmaß die Bewertungen vorzunehmen.

Vorausschauend hatten wir aber auch weitere Maßnahmen ergriffen, um den Schülerinnen und Schülern nicht nur mehr Lernzeit einzuräumen, sondern auch die Passung der Prüfungsaufgaben zu ihrer Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten. So wurden die Prüfungen verschoben und zusätzliche Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen zur Auswahl durch die Lehrkräfte erstellt.

Zum Zeitpunkt unserer Planung der Abschlussprüfungen und der Ausgestaltung der besonderen Bedingungen in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung war jedoch noch nicht absehbar, in welcher Weise der Schulbetrieb und damit auch die Prüfungsvorbereitung eingeschränkt sein würde. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen habe ich deshalb entschieden, kurzfristig nachzusteuern – im Interesse der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler, aber auch zur Entlastung der Schulen bei der Durchführung der Prüfungen.

Verlängerung der Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsaufgaben

Die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird verlängert, und zwar um 30 Minuten bei Prüfungen mit einer Gesamtarbeitszeit ab 180 Minuten, darunter um 15 Minuten.

Wahlmöglichkeit: Erster Nachtermin an Stelle des Haupttermins

Wie im vergangenen Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, an Stelle des Haupttermins für alle schriftlichen Prüfungen einheitlich **den ersten Nachtermin** zu wählen.

Aufgrund des zeitlich bereits verschobenen Beginns der Prüfung wird es aber nicht möglich sein, im verbleibenden Schuljahr einen zweiten Nachtermin vorzusehen.

Die Schülerinnen und Schüler, die den Nachtermin wählen wollen, müssen deshalb darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle einer Nichtteilnahme (z. B. aufgrund von Krankheit) erst im September die **Möglichkeit eines Nach-Nachtermins** haben werden und dadurch der reibungslose Anschluss in Hochschule, weiterführende Schulen, berufliche Ausbildung und andere Ausbildungsanschlüsse gefährdet sein kann.

Projektarbeit

Die Projektarbeit wird in **Klasse 9** der Werkrealschule und Hauptschule, der Realschule und der Gemeinschaftsschule durchgeführt. Sie umfasst (§ 11 HSAPO)

- die Durchführung in der Schule im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden, im laufenden Schuljahr **reduziert auf 12 Unterrichtsstunden**, sowie
- die **Präsentation** des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie ein daran anschließendes **Prüfungsgespräch**.

Für die Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben, ist sie **Teil der Abschlussprüfung**, für die anderen Schülerinnen und Schüler hingegen nur **Teil der Jahresleistung** des Faches Wirtschaft / Berufs- und Studienorientierung und wird dabei **gegenüber den übrigen Leistungen zur Hälfte** gewichtet.

Vor dem Hintergrund der zeitweisen Schulschließungen und Einschränkungen des Schulbetriebs wird zur Entlastung des Unterrichts von der Durchführung der Projektarbeit deshalb folgende Regelung gelten:

- Für die Schülerinnen und Schüler auf Niveau G, die den Hauptschulabschluss anstreben, wird die Projektarbeit weiterhin verpflichtend durchgeführt,
- nicht jedoch für die Schülerinnen und Schüler, die den Werkrealschulabschluss, den Realschulabschluss oder an der Gemeinschaftsschule die Versetzung auf dem Niveau E anstreben. Für diese Schülerinnen und Schüler ist die Durchführung der Projektarbeit also nur noch dann verpflichtend vorgesehen, **sofern sich die Schule** dafür entscheidet. Die Schulen können, müssen aber nicht die Pro-

jektarbeit für diese Schülerinnen und Schüler durch- bzw. fortführen. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz WBS unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Sollten diese Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss nicht anstreben, mit der Projektarbeit bereits begonnen haben, sie aber nicht mehr vollständig abschließen, können die von ihnen bis zum Abbruch bereits erbrachten Teilleistungen entsprechend dem jeweiligen Projektarbeitsstand anteilig in die Notenbildung einfließen.

Kommunikationsprüfung

(Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung, Realschulabschlussprüfung)

Ziel eines modernen Fremdsprachenunterrichts ist es, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich in der Fremdsprache sicher zu bewegen und sich dabei zunehmend flüssig und differenziert auszudrücken. Die Kommunikation ist wesentliches Element der Kompetenzen in einer Fremdsprache. **Auf diesen Prüfungsbestandteil kann deshalb nicht verzichtet werden.**

Für die Kommunikationsprüfung war bisher der **Zeitraum von Montag, 1. März 2021 bis Freitag, 5. März 2021** (Kommunikationsprüfung Englisch HS- und WRS-Abschluss, Pflichtfremdsprache RS-Abschluss) vorgesehen. Vor dem Hintergrund der noch andauernden Einschränkung des Schulbetriebs erhalten die Schulen nun mehr **Freiraum und können die Kommunikationsprüfungen im Zeitraum bis zum 26. März durchführen.**

Fachpraktische Prüfungen in den Fächern Sport, Musik und Kunst

Über Pandemie-bedingte Anpassungen bezüglich der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport werden Sie über ein gesondertes Schreiben informiert. Dies gilt auch für etwaige Anpassungen in den Fächern Musik und Kunst.

Prüfungsausschüsse

Zur Verringerung des Aufwands und zur Vereinfachung des Verfahrens werden die Prüfungsausschüsse **im Regelfall rein intern besetzt**. Wie im vergangenen Schuljahr ist

- Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- Nur im Ausnahmefall soll eine externe Bestimmung des Prüfungsvorsitzes durch die Schulaufsichtsbehörde erfolgen.

Soweit bisher bereits die von der Schulaufsicht bestellten Prüfungsausschussvorsitzenden Entscheidungen getroffen haben, behalten diese grundsätzlich ihre rechtliche Gültigkeit.

Möglichkeit der freiwilligen Wiederholung wird erweitert

Soweit eine freiwillige Wiederholung bisher in einzelnen Klassenstufen ausgeschlossen war (Werkrealschule Klassen 9 und 10, Gemeinschaftsschule vom Halbjahr des Abschlussjahres zurück in die davorliegende Klassenstufe), wird die freiwillige Wiederholung in diesem Schuljahr nun ermöglicht.

Nachdem das Schulhalbjahr bereits zum 1. Februar endete, die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse und Halbjahresinformationen aber noch bis Ende Februar erfolgen kann, wird für die Entscheidung der Schülerinnen und Schüler von der Bindung an diesen Zeitpunkt abgesehen und eine Wiederholung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, bis zum 15. März 2021, zugelassen.

Rücktritt von der Prüfung

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahres an der Abschlussprüfung teil, es sei denn, sie sind z. B. wegen Krankheit wirksam von der Prüfung zurückgetreten.

Die Befürchtung, nicht ausreichend auf die Prüfung vorbereitet zu sein, ist bisher **kein Rücktrittsgrund**. Die letzte Möglichkeit, die Prüfungsteilnahme zu vermeiden, ist im Abschlussjahr deshalb bisher die freiwillige Wiederholung **zum Schulhalbjahr**.

Im laufenden Schuljahr ließ sich aber zum Schulhalbjahr noch nicht absehen, wie sich die schulische Prüfungsvorbereitung gestalten wird. Deshalb wird den Schülerinnen und Schülern dieses Schuljahr die Möglichkeit eingeräumt, **noch bis eine Woche vor Prüfungsbeginn der ersten schriftlichen Prüfungen** von der Prüfungsteilnahme **insgesamt**, also nicht nur für einzelne Fächer, zurückzutreten.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, können die Abschlussklasse „unschädlich“ wiederholen, d.h. die Möglichkeit der Wiederholung im Falle des Nichtbestehens im kommenden Schuljahr bleibt ihnen erhalten.

Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2020/2021

Das Aufrücken in die nächsthöhere Klasse wird im Schuljahr 2020/2021 wieder von den Leistungen der Schülerinnen und Schülern bzw. den Regeln der einschlägigen Versetzungsordnungen abhängen. Ein „**automatisches Aufrücken**“, wie es im vergangenen Schuljahr geregelt wurde, erfolgt also in diesem Schuljahr nicht.

Dennoch muss darauf Rücksicht genommen werden, dass nicht nur die Bedingungen für das schulische Lernen, sondern auch die der schulischen Leistungsfeststellungen sehr deutlich von denen anderer Schuljahre abweichen.

Es gelten deshalb folgende Besonderheiten:

- Eine **Aussetzung der Versetzungsentscheidung** ist auch dann möglich, wenn die in den Versetzungsordnungen vorausgesetzte Krankheitsdauer bzw. die anderen dort genannten besonderen Umstände nicht in der Person der Schülerin oder des Schülers erfüllt sind. Die Voraussetzungen für das Aussetzen der Versetzungsentscheidung werden also **bereits durch die Besonderheiten des Unterrichts in der Pandemiesituation allgemein als erfüllt angesehen**.
- Dennoch bleibt es eine **pädagogische Ermessensentscheidung** der Klassenkonferenz, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Daneben bestehen weiterhin die Ihnen bekannten Möglichkeiten der **probeweisen Versetzung** sowie der ausnahmsweisen Versetzung **mit Zweidrittelmehrheit** der Klassenkonferenz.

Leitend für Ihre Entscheidung sollte die Frage sein, ob die Schülerin oder der Schüler den Kompetenz- und Wissensrückstand im kommenden Schuljahr wird aufholen können.

Für die erstmalige Zuordnung zu den Niveaustufen an der Realschule am Ende des Schuljahrs 2020/2021 gelten die allgemeinen Bestimmungen. Sind danach die Voraussetzungen für die Zuweisung zum Niveau M nicht erfüllt, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Leistungen in den Klassen 5 und 6 über die Niveauzuordnung.

Prüfungsvorbereitung im Präsenzunterricht

Wie Sie wissen, privilegiert die Corona-Verordnung die Abschlussklassen und ermöglicht ihnen den Präsenzunterricht. Bitte prüfen Sie, in welchem Wechsel und mit welchen Anteilen von Präsenz- und Fernlernen Ihre Schülerinnen und Schüler gut auf die Prüfungen vorbereitet werden können.

Auch die Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen (Latinum/Graecum/Hebraicum) an den allgemein bildenden Gymnasien darf wie im vergangenen Jahr wieder in Präsenz stattfinden.

Konzentration des Unterrichts auf die Prüfungsvorbereitung

Nutzen Sie darüber hinaus die Möglichkeit, insbesondere in den letzten beiden Wochen vor der Prüfung den stundenplanmäßigen Unterricht zugunsten der Prüfungsvorbereitung auszusetzen und z. B. ausschließlich Unterricht in den Prüfungsfächern anzubieten. Da die Prüfungsstruktur an den öffentlichen und privaten allgemein bildenden Gymnasien der Normalform und der Aufbauform, der Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, der SBBZ mit Bildungsgang Gymnasium, der Schulen besonderer Art sowie der Abendgymnasien und Kollegs keine gemeinsamen Prüfungsfächer aller Prüflinge vorsieht, sind die genannten Schulen hiervon ausgenommen.

Schulcurriculum

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nochmals daran erinnern, dass im Schuljahr 2020/2021 nur das Kerncurriculum des Bildungsplans verpflichtend für den Unterricht ist.

Wir werden nun sehr rasch die rechtlichen Grundlagen für die dargestellten Maßnahmen schaffen und Sie über die getroffenen Regelungen jeweils aktuell informieren. Bitte treffen Sie bereits die notwendigen Maßnahmen vor Ort und informieren Sie die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte entsprechend.

Ich bitte Sie sehr darum, weiterhin Ihre ganze Kraft dafür einzusetzen, dass wir dieses Schuljahr zu einem so guten Ende bringen, wie es das Pandemiegeschehen zulässt.

Herzlichen Dank und alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen - und aufrichtigem Dank,



Dr. Susanne Eisenmann